

Weibliche Genital beschnei- dung und Kindes schutz

Ein
Leitfaden
für Fach-
personen

Herausgeberin



Trägerinnenorganisationen



In Zusammenarbeit mit



Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz unterhält ein Informationsportal zu FGM/C, berät Betroffene und Fachpersonen, betreibt Präventionsarbeit in den Communities, sensibilisiert Fachpersonen und baut regionale Anlaufstellen auf. Das Netzwerk fördert die Vernetzung und stellt einen niederschweligen Zugang zu Informationen sicher.

Terre des Femmes Schweiz, Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz und das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte haben 2016 das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz gegründet. Dieses wird im Zeitraum von 2016 bis 2021 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) finanziell unterstützt.

→ maedchenbeschneidung.ch/netzwerk

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit UNICEF Schweiz und Liechtenstein sowie Kinderschutz Schweiz erstellt.

Inhalt

Einführung	3
Hintergrundinformationen zu FGM/C	6
Definition und Formen der weiblichen Genitalbeschneidung	7
Beschneidungsalter	8
Vorkommen	8
Begründungen	10
Gesundheitliche Folgen	10
Gesetzliche Lage in der Schweiz	11
Sind Mädchen in der Schweiz gefährdet, beschnitten zu werden?	13
Allgemeines zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz	14
Einvernehmlich vereinbarter Kindesschutz	15
Zivilrechtlicher Kindesschutz – Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	16
Strafrechtlicher Kindesschutz – Anzeige bei Strafbehörde	21
Was bedeutet Kindesschutz bei FGM/C?	23
Erkennen/Wahrnehmen	24
Situationseinschätzung	26
Risikomanagement und Interventionsstrategien	29
Handlungsgrundsätze	32

Beratung und weiterführende Informationen	35
Beratung und Information für Fachpersonen und Betroffene	36
Weiterführende Informationen zu FGM/C und Kindesschutz	37
Literaturverzeichnis	38

Weibliche Genitalbeschneidung (Female Genital Mutilation/Cutting FGM/C) ist eine Form von innerfamiliärer, körperlicher Gewalt und stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Grundsätzlich gestaltet sich der Umgang mit FGM/C analog zu anderen Formen von Gewalt an Kindern. Bei FGM/C kommt hinzu, dass es eine sehr spezifische Form von Kindeswohlgefährdung ist und es dessen Spezifika zu berücksichtigen gilt: Es gelten andere Risikofaktoren als bei anderen Formen von innerfamiliärer Gewalt. Die Gefährdung geht zwar auch hier von Personen aus der Familie bzw. dem sozialen Nahbereich des Mädchens aus. FGM/C kann aber als isolierte Gefährdungssituation vorkommen, ohne dass es weitere Anhaltspunkte für Gewalt oder Missbrauch in der Familie gibt. Erschwerend kommt bei gewissen Fällen ein transnationaler Aspekt hinzu (gefährdete Mädchen befinden sich im Ausland oder sollen ins Ausland gebracht werden).

Dieser Leitfaden will Fachpersonen zu FGM/C im Kontext Kindesschutz sensibilisieren und praxisbezogene Hilfestellungen für konkrete Fälle bieten. Er richtet sich einerseits an Fachpersonen, die im Bereich Kindesschutz tätig sind und mehr wissen möchten über FGM/C als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung. Andererseits wendet sich der Leitfaden auch an Fachpersonen aus anderen Bereichen, die in ihrem Berufsalltag mit von FGM/C betroffenen oder gefährdeten Mädchen und Frauen zu tun haben und mehr wissen möchten über das Thema Kindesschutz. Ziel des Leitfadens ist es, aufzuzeigen, wie gefährdete Mädchen vor einer Beschneidung geschützt werden können.

Ausführlichere Informationen zum Thema weibliche Genitalbeschneidung FGM/C finden sich auf dem Informationsportal des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz:

→ maedchenbeschneidung.ch/netzwerk

Hinter
grund

informa
tionen

Definition und Formen der weiblichen Genitalbeschneidung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fasst unter weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung (Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C) alle Praktiken zusammen, bei welchen die äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen teilweise oder vollständig entfernt beziehungsweise verletzt werden (WHO, 2016). Je nach Region und praktizierender Gemeinschaft variiert die Art der Beschneidung. Die WHO unterscheidet vier Formen der weiblichen Genitalbeschneidung (WHO, 2016):

Definition

- Typ I (Klitoridektomie): Teilweise oder komplette Entfernung der äusseren Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut.
- Typ II (Exzision): Teilweise oder vollständige Entfernung der äusseren Klitoris und der inneren Labien mit/ohne Entfernung der äusseren Labien.
- Typ III (Infibulation oder «pharaonische Beschneidung»): Verengung der vaginalen Öffnung durch die künstliche Erzeugung einer bedeckenden Gewebeschicht. Dies geschieht, indem die äusseren und/oder inneren Schamlippen zusammengenäht werden; mit oder ohne Entfernung der äusseren Klitoris.
- Typ IV: Alle anderen Formen, welche die weiblichen Genitalien aus nicht medizinischen Gründen schädigen, wie zum Beispiel Einstechen oder Einreissen.

Vier Formen

Beschneidungsalter

Zeitpunkt der Beschneidung

Der Zeitpunkt der Beschneidung ist je nach Region, praktizierender Gemeinschaft/Familie unterschiedlich. Je nach Tradition wird FGM/C kurz nach der Geburt, beim (Klein-) Kind, in der Pubertät, unmittelbar vor oder nach der Eheschliessung oder nach der ersten Entbindung ausgeführt. Meistens sind die Mädchen zwischen 0 und 15 Jahre alt, wenn sie beschnitten werden (WHO, 2008/2018).

Vorkommen

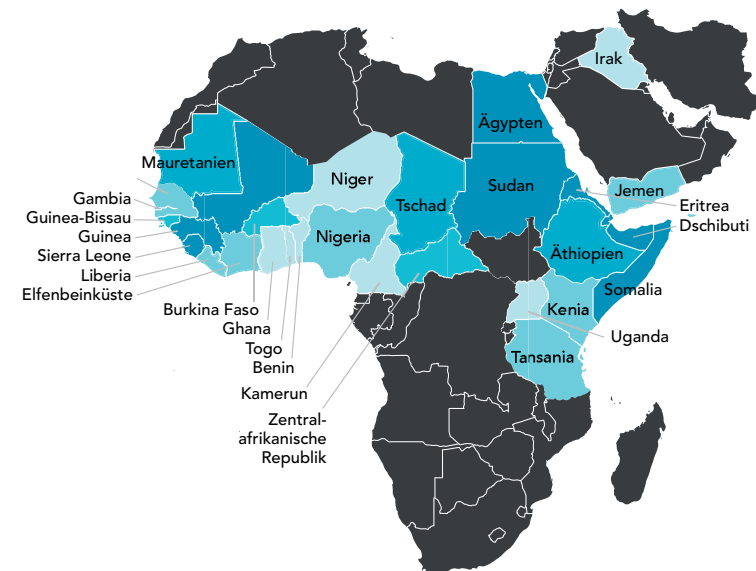
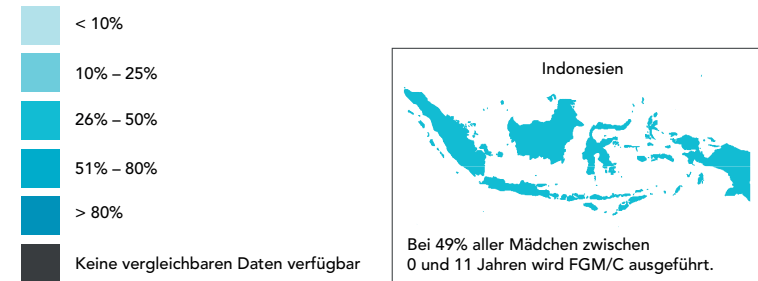
FGM/C ist in vielen afrikanischen Ländern, im Mittleren Osten und seltener auch in einigen asiatischen Ländern verbreitet. Durch Migration aus Ländern mit hohen Beschneidungsraten ist FGM/C auch in Europa ein Thema (→ Grafik Seite 9).

In der Schweiz

In der Schweiz leben schätzungsweise 22'000 Mädchen und Frauen, die entweder bereits beschnitten sind oder gefährdet sind, beschnitten zu werden (Abdulcadir, 2019).

In der Schweiz sind insbesondere (aber nicht nur) Menschen aus Eritrea, Somalia, Äthiopien, Sudan und Ägypten betroffen. Die Beschneidungsraten (nationaler Durchschnitt) in diesen Ländern sind hoch, sie liegen zwischen 74% (Äthiopien) und 98% (Somalia) (UNICEF, 2016).

Geografische Verbreitung von FGM/C in den Herkunftsländern



UNICEF global databases, 2016, based on DHS, MICS and other nationally representative surveys, 2004–2015.

Begründungen

Die Begründungen für FGM/C sind vielfältig und komplex. Viele praktizierende Gemeinschaften berufen sich auf die Tradition und die Religion (FGM/C wird in verschiedenen Religionsgemeinschaften – sowohl in christlichen wie auch muslimischen und anderen – durchgeführt) und erachten FGM/C als Garantie für Jungfräulichkeit und Treue. Eltern lassen ihre Töchter in guter Absicht beschneiden. Denn eine nicht-beschnittene Frau wird in vielen der praktizierenden Bevölkerungsgruppen stigmatisiert, als heiratsunfähig erachtet und aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Beschneidung der Mädchen nimmt entsprechend eine wichtige Schlüsselfunktion ein für die soziale Integration der Mädchen (und ihren Familien). FGM/C ist in vielen praktizierenden Gemeinschaften eine soziale Norm. Soziale Normen sind Verhaltensstandards, die in einer bestimmten sozialen Gruppe gelten. Dadurch erklärt sich auch, wieso Eltern ihre Töchter beschneiden lassen, auch wenn sie sich der Risiken und Schmerzen bewusst sind. Denn Eltern möchten, dass ihre Kinder die grösstmöglichen Chancen im Leben haben und sich in die Gesellschaft integrieren können (UNICEF, 2013).

Gesundheitliche Folgen

Die weibliche Genitalbeschneidung ist ein Eingriff, der nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Er kann zahlreiche physische und psychische Folgen nach sich ziehen. Diese Komplikationen können akuter oder auch langfristiger Art sein. Körperliche und seelische Folgen von FGM/C treten nicht bei allen Mädchen und Frauen gleichermaßen auf. Einerseits spielen der Schweregrad der Genital-

beschneidung, das Beschneidungsalter sowie die Umstände (z.B. Hygiene) eine wichtige Rolle. Andererseits verfügt jede Betroffene über unterschiedliche Ressourcen, um mit dem Erlebten umzugehen (WHO, 2016).

Gesetzliche Lage in der Schweiz

Sowohl das internationale Recht als auch die allermeisten nationalen Gesetzgebungen verbieten FGM/C.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 124 StGB) stellt jegliche Form der Beschneidung weiblicher Genitalien, unabhängig davon, ob es sich um eine «schwere» oder «leichte» Form von FGM/C handelt, unter Strafe. Unerheblich ist auch, ob der Eingriff körperliche Funktionen beeinträchtigt. Ebenfalls kein Kriterium ist, ob ein Eingriff unter einwandfreien hygienischen oder ärztlichen Bedingungen ausgeführt wird oder nicht. Die Strafe ist Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe.

FGM/C nach Art. 124 StGB ist in allen Fällen ein Officialdelikt und damit von Amtes wegen zu verfolgen. D.h., die Strafbehörden sind unabhängig vom Willen der geschädigten Person verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, wenn ihnen die Straftat oder auf die Straftat hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Schweizerische Strafprozessordnung).

Unter Strafe steht vorerst die Person, welche die Beschneidung durchführt. Die Eltern oder Verwandten unterstehen derselben Strafandrohung, wenn sie die Beschneidung veranlasst oder ihr zugestimmt haben. Die blossе Anwesenheit von Eltern bei der Tatausführung genügt dabei für die Begründung der Mittäterschaft. Es reicht sodann für eine Bestrafung auch aus, wenn sie einen massgeblichen Beitrag zur Planung der Beschneidung leisten, z.B., wenn sie eine

Art. 124 StGB

Officialdelikt

Tradition

Soziale Norm

Physische
und psychische
Komplikationen

Reise der Tochter in ein Land organisieren, wo die Beschneidung vorgenommen wird. Ebenfalls bestraft wird, wer jemanden zur Durchführung einer Beschneidung anstiftet.

FGM/C ist in der Schweiz auch strafbar, wenn es im Ausland durchgeführt wird oder wurde. Unerheblich ist dabei, ob FGM/C im betreffenden Land ebenfalls verboten ist oder nicht. Keine Voraussetzung für ein Strafverfahren ist, dass die beschuldigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Die Strafbestimmung von Art. 124 StGB will so verhindern, dass Mädchen ins Ausland gebracht und dort beschnitten werden (SKMR, 2014).

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) Art.
124. Körperverletzung / Verstümmelung weiblicher Genitalien



1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. [...]

Sind Mädchen in der Schweiz gefährdet, beschnitten zu werden?

Es gibt keine gesicherten empirischen Daten zur Anzahl von ...

- a. Mädchen, die in der Schweiz leben und gefährdet sind, beschnitten zu werden.
- b. gefährdeten Mädchen, die in der Schweiz leben und hier oder während eines Auslandsaufenthalts tatsächlich beschnitten werden.
- c. Mädchen, die in der Schweiz leben und bereits beschnitten sind.

Die Datenlage bezüglich FGM/C ist grundsätzlich schwierig. Schätzungen zur Anzahl von gefährdeten und bereits beschnittenen Mädchen und Frauen beruhen auf Hochrechnungen (Anzahl Mädchen und Frauen, die hier leben mit Herkunftsland mit FGM/C-Prävalenzrate). Diese erlauben nur eine Aussage über die potenzielle Gefährdung bzw. Betroffenheit.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich bei Fällen von Mädchen, die hier leben und hier beschnitten werden bzw. dafür ins Ausland gebracht werden, nicht um ein Massenphänomen handelt (European Commission, 2015). Es wird angenommen, dass es sich nach der Migration in ein Land, in dem FGM/C nicht praktiziert wird und gesetzlich verboten ist, um eine Gelegenheitstat handelt. D.h., FGM/C wird vorgenommen, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt, bspw. im Rahmen von Ferien im Herkunftsland oder noch vor der Einreise (MigraZentrum e.V., Plan International Deutschland e.V., 2017).

Datenlage

Gelegenheitstat

Allgemeines
zum
Umgang
mit

Kindeswohlgefährdungen
in der
Schweiz

FGM/C ist eine Form von innerfamiliärer, körperlicher Gewalt. Das Vorgehen ist nicht anders wie bei anderen Formen von Kindeswohlgefährdung. Es gelten die gleichen Standards des Kinderschutzes.



Ziel des Kinderschutzes ist es, Gefährdungen oder Verletzungen des Kindeswohls vorzubeugen oder diese abzuwenden. Zu diesem Ziel führen viele Wege, die fallspezifisch evaluiert werden müssen. Standardlösungen sind oft nicht hilfreich bzw. zielführend. Nach dem Grundprinzip «Nie allein» muss mit erfahrenen Fachpersonen nach der im gegebenen Fall besten Lösung zum Wohl des betroffenen Kindes gesucht werden. Bei akuter Gefährdung ist der unmittelbare Schutz des Kindes die dringlichste Massnahme (Kinderschutz Schweiz, Kindsmisshandlung, Leitfaden für ärztliche Praxis, 2020).

Das Kinderschutzsystem in der Schweiz besteht aus folgenden drei Ebenen: Einvernehmlich vereinbarter Kinderschutz, zivilrechtlicher Kinderschutz sowie strafrechtlicher Kinderschutz (Kinderschutz Schweiz, Früherkennung, 2013 bzw. 2017). Diese werden in der Folge näher ausgeführt:

Drei Ebenen des
Kinderschutzes

Einvernehmlich vereinbarter Kinderschutz

Die Sorgeberechtigten nehmen freiwillig, d.h. einvernehmlich fachliche Unterstützungsleistungen (wie bspw. Familienbegleitung oder Beratungen) in Anspruch, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen. Auf diese Weise kann niederschwellig und ohne behördliche Inter-

Niederschwellig
und ohne
behördliche
Intervention

vention Abhilfe verschafft werden (Kantonales Jugendamt Bern, 2019).

Es gilt den Fall weiter zu begleiten und die Situation regelmässig zu überprüfen. Falls eine Verschlechterung eintritt, so ist eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angezeigt.

Grundsätzlich sind einvernehmlich vereinbarte Unterstützungsmassnahmen angebracht, wenn die Sorgeberechtigten durch die einvernehmliche Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten die gefährdende Situation wirkungsvoll abwenden wollen und dies auch können. In Akut- oder erheblichen Gefährdungssituationen hat jedoch umgehend eine Meldung an die KESB zu erfolgen.

Zivilrechtlicher Kindesschutz – Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Eine Meldung an die KESB erfolgt, wenn eine vermutete Gefährdung eines Kindes näher abgeklärt werden soll und / oder die Sorgeberechtigten nicht genügend für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können.

Gibt es Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass sofort gehandelt werden muss, um das Kind vor einer erheblichen Gefahr zu schützen, ist umgehend die KESB zu kontaktieren.

Gewisse Fachpersonen sind zudem zu einer Meldung an die KESB verpflichtet (→ Seite 17 ff.).

Bei einer Meldung klärt die KESB ab, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, d.h., sie beurteilt die Situation des Kindes und der Familie und trifft nötigenfalls geeignete Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für das Kind und die Eltern.

Bundesrechtliche Regelungen für Meldungen an die KESB betreffend Kinder

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

Art. 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch «Melderechte»

- 1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- 2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch «Meldepflichten»

- 1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:



Eingehender
abklären

Schutz und
Unterstützung

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Für weitere Informationen:

→ Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zu den Melderechten und Meldepflichten an die KESB (KOKES, 2019).

Ein Melderecht bzw. eine Meldepflicht besteht, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint. Damit wird der meldenden Person ein gewisses Ermessen eingeräumt. Sie kann nach der eigenen Wahrnehmung der Situation – unter Einbezug von entsprechendem Fachwissen (Leitfäden), Besprechungen im Team, anonyme Fallbesprechungen in Kinderschutzgruppen etc. – entscheiden, ob eine Situation vorliegt, die gemeldet werden soll. Die Fachperson kann auch Kontakt mit der zuständigen KESB aufnehmen. Diese hat hinsichtlich einer Meldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen (Kantonales Jugendamt Bern, 2019).

Die meldende Person muss nicht beweisen, dass eine Person tatsächlich gefährdet ist; es reicht, wenn ihres Erachtens möglicherweise eine Gefährdung besteht. Die eigentliche Einschätzung, ob eine Gefährdung gegeben ist, wird von der KESB vorgenommen (KOKES, 2019).

Vorgehen bei einer vermuteten
Gefährdungssituation bzw. bei Meldung an die KESB

- Informieren Sie sich über organisationsinterne Regelungen und allfällige Leitfäden von verschiedenen Berufsgruppen, die Empfehlungen machen zum konkreten Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Beispiele: Leitfäden von Kinderschutz Schweiz für Fachpersonen aus dem Sozialbereich oder für die ärztliche Praxis (Kinderschutz Schweiz, Neuauflagen 2020), → Website von Kinderschutz Schweiz mit aktualisierten Informationen.

Informieren
Sie sich

- Handeln Sie nicht allein. Der Entscheid, ob eine Meldung gemacht wird, soll nicht allein, sondern durch mehrere Personen gemeinsam oder zumindest in Rücksprache mit anderen (Fach-)Personen gefällt werden. Es kann zusätzlich sinnvoll sein, den Fall vorab mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer Fachgruppe Kinderschutz anonymisiert zu besprechen, um die geeignete Vorgehensweise zu klären. Die Inanspruchnahme einer Fachberatung sorgt für persönliche Entlastung und hilft, die eigene professionelle Verantwortung in Situationen wahrzunehmen, in denen es um den Schutz von Kindern geht.

Nie allein

Dokumentation

- Dokumentieren Sie den Entscheidungsfindungsprozess schriftlich zwecks späterer Nachvollziehbarkeit (insbesondere bei Meldepflichten). Beachten Sie dabei die internen Melderegeln Ihrer Organisation (Notfallsituationen bleiben vorbehalten). Die Meldung soll in der Regel von der Leitung der Organisation erfolgen (nicht von den Mitarbeitenden) (KOKES, 2019).

Meldung am Wohnsitz des Kindes

- Reichen Sie die Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes oder der entsprechenden Region ein (Kinderschutz Schweiz, Früherkennung, 2013/2017). In Notfallsituationen können Sie die Meldung auch bei der Behörde am Aufenthaltsort des Kindes einreichen. Vgl. dazu die → Liste der KESB (inkl. Suchfunktion nach Gemeinde).

Mustervorlagen

- Eine Meldung erfolgt tendenziell schriftlich. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung können Sie die KESB auch telefonisch kontaktieren. Informieren Sie sich auf der Webseite der KESB in Ihrem Kanton / in Ihrer Region über das Vorgehen. Es stehen auch Mustervorlagen zum Herunterladen bereit (Kinderschutz Schweiz, Früherkennung, 2013/2017). Eine Mustervorlage findet sich auch im → Merkblatt Melderechte und Meldepflichten an die KESB von der KOKES (KOKES, 2019).

Was bewirkt eine Meldung an die KESB?

Situations- abklärung

Nach Erhalt einer Meldung ist die Kindesschutzbehörde verpflichtet, die Situation abzuklären. Wenn die Abklärungen – welche die KESB selbst oder delegiert an Dritte vornimmt – ergeben, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss sie den Schutz für das Kind organisieren. Dafür

stehen der Behörde verschiedene Massnahmen zur Verfügung. Gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) kann sie Ermahnungen, Weisungen und Erziehungsaufsicht anordnen (Art. 307 ZGB), eine Beistandschaft errichten (Art. 308 ZGB), die elterliche Obhut aufheben (Art. 310 ZGB) oder schliesslich die elterliche Sorge entziehen (Art. 311/312 ZGB). Oder sie stellt das Verfahren ein, weil keine Gefährdung vorliegt oder die Eltern bereit sind, einvernehmlich vereinbarte Unterstützungsmassnahmen anzunehmen (Kinderschutz Schweiz, Kindeswohlgefährdung, Leitfaden für Sozialbereich, 2020).

Strafrechtlicher Kindesschutz – Anzeige bei Strafbehörde

Wenn Menschen sich gegenüber einem Kind strafbar verhalten, indem sie es körperlich oder sexuell misshandeln, verletzen, vernachlässigen, es an Leib und Leben gefährden, einsperren oder entführen, kann jede Person dies bei der Polizei melden (Art. 301 Strafprozessordnung, StPO). Da es sich bei diesen Misshandlungen (inkl. FGM/C) um ein Officialdelikt handelt, muss die Polizei bei Kenntnisnahme unverzüglich ein Strafverfahren einleiten.

Wenn eine Anzeige erwägt wird, ist es sinnvoll, sich vorab mit einer Kinderschutzgruppe, der Opferhilfestelle der Region oder der Kindesschutzbehörde zu besprechen (Kinderschutz Schweiz, Kindeswohlgefährdung, Leitfaden für Sozialbereich, 2020).

Ausgenommen von dieser Berechtigung zur Anzeige sind Personen, die dem Amts- oder dem Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 320 und 321 Strafgesetzbuch, StGB). Diese dürfen nur Anzeige bei den Strafbehörden machen, wenn sie sich vorgängig von ihrer Schweigepflicht befreien las-

Verschiedene Massnahmen

Anzeigerecht

sen (von der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsstelle). Sie sind aber berechtigt, zum Schutz von Minderjährigen sich mit einer Meldung an die KESB zu wenden, wenn ihnen das Kindeswohl gefährdet erscheint (→ Seite 17).

Eine Anzeigepflicht besteht für eidg. und kantonale Strafbehörden (Art. 302 Abs. 1 StPO). Kantone können weitere Anzeigepflichten vorsehen (Art. 302 Abs. 2 StPO).

Anzeigepflicht

Wird eine Strafanzeige bei der Polizei eingereicht, so führt diese erste Ermittlungen durch. Die Resultate dieser Ermittlungen leitet die Polizei an die Staatsanwaltschaft weiter. Diese prüft Verdacht und Ermittlungsergebnisse und führt weitere Untersuchungen durch. Nach deren Abschluss stellt sie das Verfahren ein (z.B. wegen Geringfügigkeit, mangels Beweisen oder wegen Verjährung) oder erhebt Anklage. Dies führt zu einem Urteil und allenfalls zur Bestrafung der Täterschaft. Für allfällig notwendige Kindesschutzmassnahmen schaltet die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei die KESB ein (Kinderschutz Schweiz, Kindsmisshandlung, Leitfaden für ärztliche Praxis, 2020).

Ermittlungen

Informieren Sie sich über die Melderechte und -pflichten an die KESB sowie über Anzeigerechte und -pflichten an die Strafbehörden in Ihrem Kanton und im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit.

→ Übersicht über die kantonalen Meldevorschriften an die KESB (KOKES, 2019).

Was
bedeutet
Kindes
schutz

bei
FGM/C?

Erkennen/Wahrnehmen: Wie weiss ich, ob ein Mädchen möglicherweise gefährdet oder eine Beschneidung bereits erfolgt ist?

Im Fall von FGM/C gelten andere Risikofaktoren als bei anderen Formen von innerfamiliärer Gewalt. Die Gefährdung geht zwar auch hier von Personen aus der Familie bzw. dem sozialen Nahbereich des Mädchens aus. FGM/C kann jedoch als isolierte Gefährdungssituation vorkommen, ohne dass es weitere Anhaltspunkte für Gewalt oder Missbrauch in der Familie gibt. Die Eltern haben vor dem Hintergrund, dass es sich um eine tief verankerte Tradition handelt, möglicherweise kein Unrechtsbewusstsein. Viele wissen jedoch, dass weibliche Genitalbeschneidung in der Schweiz und auch in den meisten Herkunftsländern gesetzlich verboten ist (Stadt Hamburg, 2013).

Indikatoren, die darauf hinweisen, dass ein Mädchen gefährdet ist (Liste nicht abschliessend):

- Mädchen stammt aus einem Land (→ Grafik Seite 9), einer Gemeinschaft, einer Familie, die FGM/C praktiziert.
- In der Familie wird FGM/C praktiziert: die Mutter, Schwester oder Cousine ist beschnitten; der Vater kommt aus einer Familie, die FGM/C praktiziert.
- Die Familie gibt die Absicht bekannt, dass sie ihre Tochter beschneiden lassen will.
- Die Familie äussert eine positive Haltung gegenüber FGM/C. Dies muss nicht explizit geäussert werden, kann auch nur angedeutet werden – z.B. durch die Verharmlosung der Folgen.

- Eine Reise ins Herkunftsland oder in ein anderes Land ist geplant.
- Das Mädchen erwähnt eine spezielle Behandlung oder Feierlichkeiten (im Herkunftsland, Ausland), und allenfalls das Verbot, darüber zu sprechen.

Zusätzliche Indikatoren, die darauf hinweisen, dass eine Beschneidung möglicherweise bereits erfolgt ist:

- Gesundheitliche Probleme als Folgen der Beschneidung:

Bei Kleinkindern:

- Blutverlust
- Wunde an der Vulva
- Schmerzen beim Wasserlassen
- Schmerzen beim Wickeln

Bei älteren Mädchen oder jungen Frauen:

- Häufiger und langer Gang auf die Toilette
- Schmerzen und Absenzen während der Menstruation
- Probleme beim Gehen, Sitzen oder Stehen
- Plötzliche Verweigerung der Teilnahme an gewissen sportlichen Aktivitäten aufgrund von Schmerzen

- Weigerung, eine Gynäkologin aufzusuchen
- Das Mädchen ist länger abwesend oder krank (ohne ärztliche Bescheinigung)
- Das Mädchen wird abgeschirmt
- Das Verhalten des Mädchens ändert sich

Indikatoren
FGM/C bereits
erfolgt

Situationseinschätzung

Wahrnehmung dokumentieren und überprüfen

Informieren Sie sich und holen Sie sich fachliche Unterstützung bei den regionalen und nationalen Anlaufstellen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz (→ Seite 36 ff.).

Ansprechen

Je nach Situation, Ihrer Rolle als Fachperson und der Beziehung zum Mädchen und zu den Eltern suchen Sie das Gespräch mit dem Mädchen und/oder den Eltern und äussern Sie Ihre Beobachtungen und Befürchtungen (soweit der Schutz und die Integrität des Mädchens dadurch nicht gefährdet werden – das Wohl des Mädchens steht im Zentrum).

Bei einem Gespräch sollten Sie zuerst zuhören und eine Vorverurteilung vermeiden. Jeder Fall ist anders. Als Fachperson signalisieren Sie Unterstützung und Gesprächsbereitschaft.

Die folgenden Beispiele erleichtern es, in ein Gespräch über FGM/C einzusteigen:

- «Ich habe gehört, dass in Ihrem Herkunftsland die Beschneidung von Mädchen praktiziert wird. Ist dies dort, wo Sie herkommen auch Tradition?»
- «Ich mache mir Sorgen um Ihre Tochter...»

Auch wenn seitens der Eltern eine reflexartige Verneinung erfolgt (etwa dass FGM/C nicht (mehr) praktiziert wird) sollte das Gespräch nicht sofort abgebrochen werden. Eine Diskussion über das «Ritual» FGM/C generell und nicht zwingend in Bezug auf die eigene Tochter verdeutlicht allenfalls die Haltung der Familie und ihrer verschiedenen Mitglieder zu FGM/C.

Ziel des Gesprächs

Das Wohl des Kindes steht im Zentrum. Versuchen Sie deshalb, eine Vertrauensbeziehung mit den Eltern aufzubauen und so die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern. Ziel muss sein, Eltern und Familien darin zu bestärken, ihre Töchter vor FGM/C zu schützen. Dabei kann es auch darum gehen, Unterstützung anzubieten im Umgang mit dem Druck aus der erweiterten Familie (auch aus dem Herkunftsland), die Tochter beschneiden zu lassen.

Wohl des Kindes steht im Zentrum

Inhalt des Gesprächs

In einem Gespräch sollten Sie unter anderem vermitteln, ...

- dass Sie sich Sorgen um das Mädchen machen.
- dass FGM/C in der Schweiz als eine Körperverletzung und Kindeswohlgefährdung verstanden wird.
- dass FGM/C gravierende gesundheitliche Probleme zur Folge haben kann.
- dass jede Form von FGM/C in der Schweiz und in den

Fachliche Unterstützung

Gespräch mit Mädchen und Eltern

Gesprächseinstieg

meisten Ländern verboten ist. FGM/C ist in der Schweiz auch strafbar, wenn sie im Ausland durchgeführt wird.

- dass Erziehungsberechtigte ihre Fürsorgepflichten verletzen und sich strafbar machen, wenn sie ein Mädchen nicht vor einer Beschneidung schützen (wenn zum Beispiel das Mädchen beim Besuch bei Verwandten im Herkunftsland beschnitten würde).
- dass Sie, wenn Sie weitere Schritte/Abklärungen planen, diese den Eltern und/oder dem Mädchen transparent kommunizieren.

Multiplikatorin beiziehen

Ziehen Sie für Gespräche wann immer möglich eine Multiplikatorin bei. Multiplikatorinnen sind interkulturell Vermittelnde, Dolmetschende, Aktivistinnen und andere Schlüsselpersonen, die sich gegen weibliche Genitalbeschneidung engagieren und Erfahrung in diesem sensiblen Thema vorweisen können. Meist sind es Migrantinnen, die selbst aus den betroffenen Communities stammen. Multiplikatorinnen vermitteln zwischen betroffenen Gemeinschaften/Familien und Fachstellen/Fachpersonen.

Die nationale Anlaufstelle des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz kann Sie mit solchen Multiplikatorinnen in Kontakt bringen (→ Seite 36 ff.).

Risiko
manage
ment
und

Inter
ventions
strate
gien

Auf → Seite 24 ff. sind verschiedene Indikatoren vorgestellt worden, die darauf hinweisen können, ob ein Risiko für eine bevorstehende Beschneidung besteht oder ob eine Beschneidung vorgenommen wurde. Je nach Fallkonstellation bzw. Risikoeinschätzung werden folgende Leitlinien zum Vorgehen empfohlen:

In jedem Fall

- Anlaufstellen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz beiziehen
- Multiplikatorin beiziehen
- Dialog mit der Familie (je nach Situation, Ihrer Rolle als Fachperson und soweit der Schutz und die Integrität des Mädchens dadurch nicht zusätzlich gefährdet werden)
- Je nach Fallkonstellation und Kooperationsbereitschaft der Eltern sind einvernehmliche oder zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen (Meldung an die KESB) zu ergreifen.
- Bestehende Meldepflichten an die KESB bzw. Anzeigepflichten an die Strafbehörden beachten

1. Niedriges Risiko, nicht akut

Sensibilisierung der Eltern & vorsichtige Beobachtung des Kindes; langfristige Kooperation/Beobachtung entscheidend

Beispiele für Massnahmen: (regelmässige) Gespräche mit Multiplikatorin, schriftliche Erklärung/Vereinbarung, die von den Eltern unterschrieben wird.

2. Hohes Risiko, akut

Sensibilisierung der Eltern & vorsichtige Beobachtung des Kindes; langfristige Kooperation/Beobachtung entscheidend

Allenfalls (regelmässige) gynäkologische Untersuchung. Falls eine solche durchgeführt wird, muss die Untersuchung durch eine im Thema erfahrene Kinder- & Jugendgynäkologin und in einer geschützten Situation erfolgen. Das Mädchen soll sich auf Wunsch durch eine Person des Vertrauens begleiten lassen dürfen.

- Falls FGM/C: → Nr. 4
- Falls keine FGM/C: → Nr. 1 oder Nr. 2

Bei Bedarf psychosoziale Begleitung des Mädchens durch Fachpersonen, die bzgl. FGM/C erfahren sind.

Abklären, ob es eine allfällige Ausreise des Mädchens zu verhindern gilt (bspw. durch Hinterlegung des Reisepasses).

Abklären, ob es eine allfällige Einreise einer Beschneiderin/eines Beschneiders zu verhindern gilt.

Im Notfall: Besteht für das Mädchen eine unmittelbare Gefahr, dann kontaktieren Sie unverzüglich eine lokale Kinderschutzgruppe, die KESB und/oder die Polizei.

3. Verdacht auf FGM/C

Gynäkologische Untersuchung durch eine im Thema erfahrene Kinder- & Jugendgynäkologin und in einem geschützten Rahmen. Das Mädchen soll sich auf Wunsch durch eine Person des Vertrauens begleiten lassen dürfen.

- Falls FGM/C: → Nr. 4
- Falls keine FGM/C: → Nr. 1 oder Nr. 2

Bei Bedarf psychosoziale Begleitung des Mädchens durch Fachpersonen, die bzgl. FGM/C erfahren sind.

Bei fortbestehender Gefährdung: Meldung an die KESB.

4. FGM/C wird festgestellt

Adäquate psychosoziale Unterstützung & Gesundheitsversorgung des Mädchens durch Fachpersonen, die bzgl. FGM/C erfahren sind.

Abklären, ob eine Gefährdungseinschätzung bzw. Unterstützung für weitere Mädchen im Umfeld erforderlich ist?

- Falls ja, → Nr. 1–4

Abklären, ob die Eltern ihre Einstellung gegenüber FGM/C geändert haben und bereit sind, bei bereits stattgefundener Beschneidung alle möglichen Massnahmen mitzutragen, die im Sinne der Gesundheit des Mädchens angestrebt werden. Abklären, inwiefern sie bereit sind, allfällige jüngere, noch unbeschnittene Töchter vor FGM/C zu schützen (glaubwürdige Hinweise auf Wertewandel & Verhaltensänderung).

Das Mädchen informieren über die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten und/oder Ansprüche nach dem Opferhilfegesetz geltend zu machen (je nach Alter).

Meldung an die KESB.

Abklären, ob eine Anzeige an die Strafbehörde erfolgen soll/muss.

Hand
lungs

grund
sätze

Nehmen Sie fachliche Unterstützung in Anspruch

Informieren Sie sich und holen Sie sich fachliche Unterstützung bei den regionalen und nationalen Anlaufstellen des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz (→ Seite 36 ff.).

Orientieren Sie sich am Einzelfall

Einerseits sollten Sie als Fachperson versuchen, möglichst alle Betroffenen und Gefährdeten zu erreichen, um sie zu unterstützen und zu schützen. Gleichzeitig sollten nicht alle Familien aus bestimmten Herkunftsländern unter Generalverdacht gestellt werden. Nicht alle Frauen und Mädchen aus Ländern, in welchen FGM/C praktiziert wird, sind beschnitten oder gefährdet.

Stellen Sie das Kindeswohl ins Zentrum

Handeln Sie immer im Interesse des Mädchens. Sind Kinder von einer Straftat betroffen und/oder stehen im Rahmen einer Meldung Kindesschutzmassnahmen zur Diskussion, die eine direkte Auswirkung auf das Kind haben, sind sie zwingend über die weiteren Schritte zu informieren. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äussern. Dabei ist die Reife des Kindes und dessen Vermögen, die Vorgänge zu verstehen, im Rahmen der konkreten Umstände zu berücksichtigen. Vgl. dazu auch «Die Kindesanhörung – ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen (Marie Meierhofer Institut für das Kind, UNICEF Schweiz, 2014).

Reflektieren Sie Ihre Haltung und Rolle

Das Thema FGM/C kann bei Fachpersonen starke Emotionen hervorrufen. Diese Emotionen haben aber im Gespräch mit Betroffenen oder Angehörigen keinen Platz. Bleiben Sie sachlich und professionell und führen Sie das Gespräch mit Respekt und auf Augenhöhe. Es sollte keine Verhörsituation sein. Kommunizieren Sie dabei klar, dass FGM/C in den meisten Ländern, auch in der Schweiz, verboten ist. Es ist wichtig, dass Sie sich Ihren Aufgaben und Ihren Möglichkeiten zur Unterstützung sowie auch Ihren Grenzen bewusst sind.

Schaffen Sie das passende Setting

Für ein Gespräch mit Betroffenen oder Angehörigen braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre und genügend Zeit. Sprechen Sie das Thema FGM/C wann immer möglich im Rahmen ähnlicher Themen an (zum Beispiel Gesundheit, Sexualität, Schwangerschaft und Geburt, Erziehung).

Die richtigen Worte finden

Wenn Sie mit Menschen aus praktizierenden Gemeinschaften über das Thema sprechen, ist es empfehlenswert, den Begriff «Mädchenbeschneidung» zu gebrauchen. Dieser ist weniger wertend als der Begriff «Genitalverstümmelung». Zudem sehen sich viele beschnittene Frauen nicht als verstümmelt an. Alternativ kann auch der Begriff «Ritual» oder der Begriff aus der jeweiligen Sprache der betroffenen Person verwendet werden. Fragen Sie gegebenenfalls eine Dolmetscherin (→ Seite 28) nach dem geläufigen Begriff.

Bera
tung

und
weiter
führende
Informa
tionen

Beratung und Information für Fachpersonen und Betroffene

Nationale Anlaufstelle des Netzwerks
gegen Mädchenbeschneidung Schweiz

Caritas Schweiz
Denise Schwegler, Simone Giger
Telefon 041 419 23 55
→ dschwegler@caritas.ch, → sgiger@caritas.ch

Terre des Femmes Schweiz
Marisa Birri
Telefon 031 311 38 79
→ mbirri@terre-des-femmes.ch

→ info@maedchenbeschneidung.ch
→ www.maedchenbeschneidung.ch/netzwerk

Weiterführende Informationen zu FGM/C und Kindesschutz

- Stratégies concertées MGF Belgique, Guide d'entretien pour aborder la question de l'excision lors des entretiens avec les filles et/ou leur famille, 2014.
- Stratégies concertées MGF Belgique, Un triptyque reprenant les critères d'évaluation du risque, l'échelle de risque et l'arbre décisionnel, 2014.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen in der Schweiz, Überblick über rechtliche Bestimmungen, Kompetenzen und Behörden, Bern 2014.
- United to END FGM, Die europäische Wissensplattform für Fachkräfte, E-Learning-Kurs, insb. Modul 10 zu FGM & Kindesschutz: → <https://uefgm.org/index.php/e-learning>

Lite
ratur

ver
zeich
nis

[Abdulcadir, J.](#), Mutilations génitales féminines : recommandations pratiques, *Obstetrica*, 11/2019.

[BAG](#), Bundesamt für Gesundheit, Sexuelle Verstümmelungen an Frauen – Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen, Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Motion Bernasconi (05.3235), 2015.

[European Commission](#), Female Genital Mutilation in Europe: An analysis of court cases, 2015.

[Kantonales Jugendamt Bern](#), Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre), Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen, 2. Aufl. 2019.

[Kinderschutz Schweiz](#), Lips, U., Wopmann, M., Jud, A., Falta, R., Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis, 2. überarbeitete Aufl. 2020.

[Kinderschutz Schweiz](#), Brunner, S., Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern, Leitfaden für Fachpersonen, die im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind, 2013 bzw. 2017.

[Kinderschutz Schweiz](#), Hauri, A., Zingaro, M., Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich, 2. überarbeitete Aufl. 2020.

[KOKES](#), Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, Merkblatt zu den Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB, 2019.

Marie Meierhofer Institut für das Kind MMI, UNICEF Schweiz, Die Kindesanhörung – ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen, 2014.

MigraZentrum e.V., Plan International Deutschland e.V., Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, Daten – Zusammenhänge – Perspektiven, 2017.

SKMR, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Hausammann, C., De Weck, F., Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen in der Schweiz, Überblick über rechtliche Bestimmungen, Kompetenzen und Behörden, 2014.

Stadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Kinder- und Jugendhilfe, Handlungsempfehlung der Hamburger Jugendämter, Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung, 2013.

Stratégies concertées MGF Belgique, Un triptyque reprenant les critères d'évaluation du risque, l'échelle de risque et l'arbre décisionnel, 2014.

UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, 2013.

UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A Global Concern, 2016.

UNICEF, global databases (based on DHS, MICS and other nationally representative surveys, 2004–2015), 2016.

WHO, Weltgesundheitsorganisation, Eliminating Female genital mutilation, an interagency statement, 2008.

WHO, Weltgesundheitsorganisation, Factsheet, Female genital mutilation, 2018.

WHO, Weltgesundheitsorganisation, Guidelines on the management of health complications from female genital mutilation, 2016.

UEFGM, United to END FGM, Die europäische Wissensplattform für Fachkräfte, E-Learning-Kurs, Modul 10: FGM & Kinderschutz, 2017.

Impressum

Autorinnen

Marisa Birri, Terre des Femmes Schweiz
Denise Schwegler, Simone Giger, Caritas Schweiz
Christina Hausammann, Elijah Strub, Schweizerisches
Kompetenzzentrum für Menschenrechte
Nicole Hinder, Désirée Zaugg,
UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Ursula Schnyder, Roxanne Falta, Kinderschutz Schweiz

Layout

Nadia Lanfranchi, Terre des Femmes Schweiz

Lektorat

Angela Pertinez, Terre des Femmes Schweiz

© 2020 Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz.



Netzwerk gegen
Mädchenbeschneidung
Schweiz